

## Verrechnungssteuer Direkte Bundessteuer

Bern, 10. März 2006  
Su/Ds

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

### Rundschreiben

#### Steuerlich anerkannte Zinssätze 2006 für Vorschüsse/Darlehen in Fremdwährungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse/Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) und Art. 20 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan zu deklarieren. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen/Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 2006** auf die auf der nachfolgenden Seite publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen und dergleichen. Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, dass der Zinssatz für Yen unter dem Zinssatz gemäss dem entsprechenden Rundschreiben (<http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/tabellen/d/d0211106.pdf>) für Vorschüsse/Darlehen in Schweizer Franken liegt. Da für Vorschüsse/Darlehen in Yen mindestens die entsprechenden Zinssätze für Schweizer Franken zu berücksichtigen sind, werden ab 2004 für Yen sowohl der Zinssatz für Bewertungen, als auch der Zinssatz für Vorschüsse/Darlehen angegeben. Die Zinssätze gemäss Tabelle sind anwendbar:

#### 1. Für Vorschüsse/Darlehen an Beteiligte

- 1.1. Sofern aus Eigenkapital finanziert und kein Fremdkapital verzinst werden muss.
- 1.2. Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse/Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder ihnen nahestehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen zuzüglich eines Zuschlags von  $\frac{1}{2}$  %, mindestens aber zu den angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

#### 2. Für Vorschüsse/Darlehen von Beteiligten

Im Sinne einer Safe-Haven-Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten.

Vorbehalten bleibt der Drittvergleich einschliesslich des Nachweises, weshalb geschäftsmässig begründet keine Verpflichtung in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist. (<http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/w97-006d.pdf>).

### 3. Für die Ermittlung des Verkehrswertes von Unternehmen

Um den für die Ermittlung des Verkehrswertes von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinssatz festzulegen, ist zu den nachfolgenden Sätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorzunehmen.

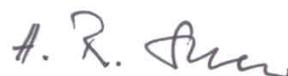
### 4. Für die Bewertung gemäss „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Ausgabe 1995)“

Nach Randziffer 16 dieser Wegleitung (<http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kurs/wegleit.pdf>), sind die nachfolgenden Zinssätze um 1 % zu erhöhen.

Land / Union	Währung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Europäische Union</b>	<b>EUR</b>	5.5	5.0	5.5	5.5	4.5	4.0	4.0
Belgien	BEF	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deutschland	DEM	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Frankreich	FRF	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Finnland	FIM	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Griechenland	GRD	6.5	5.5	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Irland	IEP	5.5	6.0	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Italien	ITL	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Luxemburg	LUF	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Niederlande	NLG	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Österreich	ATS	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Portugal	PTE	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Spanien	ESP	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>USA</b>	<b>USD</b>	6.5	5.5	6.0	6.5	4.5	5.0	5.0
<b>Grossbritannien</b>	<b>GBP</b>	5.5	5.0	5.5	5.5	5.0	5.0	5.0
Australien	AUD	7.0	5.5	7.0	7.5	6.5	6.5	6.0
Dänemark	DKK	6.0	5.5	5.5	5.5	4.5	3.5	3.5
Hongkong	HKD	8.0	6.5	7.0	8.0	4.5	3.5	4.0
Japan (Bewertungen)	JPY	2.5	2.0	2.5	2.5	1.5	1.5	1.5
Japan (Darlehen)	JPY	2.5	2.0	2.5	2.5	2.5	2.5	2.25
Kanada	CAD	6.5	5.5	5.5	6.0	5.0	5.0	5.0
Norwegen	NOK	6.5	6.5	6.0	6.0	5.0	4.0	4.0
Schweden	SEK	5.5	5.0	6.0	6.0	5.0	4.0	4.0
Singapur	SGD	6.0	7.0	4.5	5.0	4.0	3.5	4.0
Südafrikanische Rep.	ZAR	12.5	13.0	12.5	11.5	10.0	8.5	8.0

**ABTEILUNG REVISORAT**

Der Chef



H.R. Suter